

Beschlüsse und Verordnungen

des

Kleinen Rathes.

Eyd eines jeweiligen Großwaibels.

Der Kleine Rath hat unterm 4. Jenner 1817, auf den Antrag der Ebl. Commission des Innern, folgenden Eyd, der von einem jeweiligen Großwaibel geschworen werden soll, festgesetzt:

E y d.

Unser jeweilige Großwaibel, der auf das Rathhaus genommen wird, soll schwören, allen Befehlen und Aufträgen der Regierung gehorsam und gewärtig zu seyn, dieselben pünctlich zu vollziehen, den Sitzungen des Großen und Kleinen Rathes fleißig abzuwarten, ohne dringende Noth niemals von denselben auszubleiben, die strengste Verschwiegenheit über alle Verhandlungen zu beobachten, alle mögliche Sorge für alles dasjenige zu tragen, was seiner Obforge übergeben ist; ein wachsames Aug auf die in den Gefangenschaften auf dem Rathhaus Inhaftirten zu haben, und

mit Treu und Gewissenhaftigkeit diejenigen allfälligen Rechnungsgegenstände, die ihm anvertraut werden, zu besorgen, und endlich dafür zu wachen, daß die seiner besondern Aufsicht untergebenen Waibel fleißig und gehörig den Sitzungen abwarten und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; alles getreulich und ohne Gefahr!

Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Jenner 1817, betreffend die Abänderung der bisherigen Benennung eines Rathsschreibers in diejenige eines Schuldenschreibers.

Da der Kleine Rath bey Besetzung der Stelle eines Rathsschreibers unterm 31. Christmonath vorigen Jahres angemessen erachtete, die unter gegenwärtig veränderten, und von der Rathskanzley gänzlich getrennten Verhältnissen dieser Beamtung uneigentlich gewordene Benennung oder Titulatur derselben anderst und so zu bestimmen, daß die damit verbundenen Verrichtungen kurz und richtig bezeichnet werden: so hat nunmehr diese hohe Behörde, auf den dießfälligen Antrag